

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„European Studies Major“
an der Universität Passau**

Vom 1. Juni 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies Major“ an der Universität Passau vom 5. März 2010 (vABIUP S. 10), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Überschrift zu § 34 folgende Überschrift zu § 34a eingefügt:

„§ 34a Philosophie“.

2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „verabschiedet“ ein Komma und die Wörter „wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden nach dem Wort „Kunst“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Geographie“ die Wörter „und Philosophie“ eingefügt.
- In Satz 3 werden im zweiten Klammerzusatz nach dem Wort „Kunstgeschichte“ ein Komma und das Wort „Philosophie“ eingefügt.

bb) In Nr. 4 Satz 5 wird jeweils das Wort „etwa“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 5 wird nach dem Wort „bestanden“ der Passus „und er oder sie ist gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 wird das Zitat „§§ 24 bis 34“ durch das Zitat „§§ 24 bis 34a“ ersetzt.
- d) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder zwei Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulnote gemäß § 14 Abs. 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.“

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 2 werden der Passus „Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG, für Geburten bis zum 31.12.2006) sowie des Gesetzes zum“ sowie im zweiten Klammerzusatz das Komma und der Passus „für Geburten ab dem 01.01.2007“ gestrichen.

f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Der oder die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 15 Leistungspunkte erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). ²Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden. ³Sie kann einmal wiederholt werden, indem bis zum Ende des dritten Semesters insgesamt 30 Leistungspunkte nachgewiesen werden. ⁴Erfüllt der oder die Studierende die Vorgaben nach Satz 3 am Ende seines dritten Fachsemesters ebenfalls nicht, wird er oder sie unter Verlust seines oder ihres Prüfungsanspruchs exmatrikuliert. ⁵Ist die Versäumnis der Frist nach den Sätzen 1 oder 3 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.“

g) Nach dem neuen Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen. ²Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ³Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ⁴Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.“

5. §10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Teilprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“, das Wort „der“ durch das Wort „des“ und das Wort „Lehrveranstaltung“ durch das Wort „Moduls“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Modulnote“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „mit“ ein Komma und die Wörter „sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „begründen“ ein Semikolon und die Wörter „sie sind mindestens von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen“ eingefügt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder an die beauftragte Gutachterin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen.“

⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird gemäß § 14 Abs. 2 Satz 4 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile, für die Note des Prüfungsmoduls im Rahmen des Auslandsstudiums nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 gilt § 10 Abs. 7 entsprechend; in der Modulgruppe C werden abweichend von Halbsatz 1 alle Teilprüfungen gleich gewichtet.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Modulnote“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „nach Leistungspunkten gewichteten“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Werden Prüfungsleistungen nach § 10 angerechnet, deren Notensysteme nicht vergleichbar sind, bleiben diese Prüfungsleistungen bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

9. In § 14a werden in der Zeile

„4,0 („ausreichend“) bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,“
das Komma gestrichen und nach dieser Zeile die Zeile
„der gestellten Prüfungsfragen, andernfalls lautet die Note“ eingefügt.

10. In § 15 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 23“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 23“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „erste“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.

12. In § 20 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

13. In § 22 werden vor der Zeile „GK = Grundkurs“ die Zeile „FFA = Fachspezifische Fremdsprachenausbildung“ und vor der Zeile „SWS = Semesterwochenstunden“ die Zeile „SE = Seminar“ eingefügt.

14. In § 23 Abs. 2 werden die Wörter „Grundzüge des Europarechts“ durch die Wörter „Introduction to European Law“ ersetzt.

15. In § 24 Abs. 2 Ziffer II. wird nach der Zeile „Kunstgeschichte (§ 34)“ die Zeile „Philosophie (§ 34a)“ eingefügt.

16. § 26a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK (V+WÜ) Einführung in die Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	4	5	
V Einführung in die Mediensemiotik	2	5	
PS Textinterpretation	2	5	15“.

- b) In Abs. 3 wird in der letzten Zeile die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

- c) In Abs. 5 wird die Zeile

„PS/WÜ/HS Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15“
---	---	--------	--------

durch die Zeile

„SE/HS Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	2	5/10	10/15“
--	---	------	--------

ersetzt.

- d) In Abs. 6 werden in den letzten beiden Zeilen die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ und die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
17. In § 29 Abs. 1 Satz 3 wird im zweiten Klammerzusatz das Zitat „Abs. 4 bis 6“ durch das Zitat „Abs. 4 bis 7“ ersetzt.
18. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird in der Zeile
 „WÜ/V Alte oder mittelalterliche Geschichte/Archäologie 2 5 15“
 die Zahl „5“ durch den Passus „5/5“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird in der Zeile
 „WÜ/V Neuere und Neueste Geschichte 2 5 10“
 die Zahl „5“ durch den Passus „5/5“ ersetzt.
19. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ und im zweiten Klammerzusatz das Zitat „Abs. 4 bis 6“ durch das Zitat „Abs. 4 bis 7“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird im zweiten Klammerzusatz das Zitat „Abs. 4 bis 6“ durch das Zitat „Abs. 4 bis 7“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Zeile
 „WÜ Allgemeine Soziologie 2 5 15“
 durch die Zeile
 „V/WÜ Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung 2 5/5 15“
 ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird jeweils die Zahl „5“ durch den Passus „5/5“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Ansätze“ die Wörter „und Methoden“ eingefügt.
- e) In Abs. 6 werden in der Zeile

„V/PS/WÜ Gesellschaften und politische Kulturen Europas 2 5“
 die Zahl „5“ durch den Passus „5/5/5“ ersetzt und die letzten drei Zeilen gestrichen.

f) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Prüfungsmodul Methoden der empirischen Sozialforschung VWÜ Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik	2	5/5	
PS/WÜ/HS Quantitative Methodenlehre / Qualitative Methodenlehre	2	5/5/10	10/15
	8		25
Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module	18		50
Schwerpunkt 2: 3 Module	14		35“.

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird in der Zeile

„V/WÜ Einführung in die Politikwissenschaft 2 5“
 die Zahl „5“ durch den Passus „5/5“ ersetzt.

b) In Abs. 6 wird in der Zeile

„V/PS/WÜ Gesellschaften und politische Kulturen Europas 2 5“
 die Zahl „5“ durch den Passus „5/5/5“ ersetzt.

21. In § 34 Abs. 3 wird in der Zeile

„WÜ/PS Übung vor/mit Originalen (Museum/Restaurierungswerkstatt) 2 5 10“
 die Zahl „5“ durch den Passus „5/5“ ersetzt.

22. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a Philosophie

(1) ¹Bei der Wahl von Philosophie als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von vier Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 7) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren. ³Bei

der Wahl von Philosophie als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 7) zu bestehen.

(2) Basismodul Einführung in die Philosophie	SWS	LP	
V Einführung in philosophische Fragestellungen	2	5	
PS Einführung in die Geschichte der Philosophie	2	5	
PS Einführung in die Disziplinen der Philosophie	2	5	15
 (3) Basismodul Ethik			
V Ethik	2	5	
PS Klassische Texte der Ethik	2	5	10
		<hr/>	
	10	25	
 (4) Prüfungsmodul Geschichte der Philosophie			
V Epoche der Philosophie	2	5	
PS/HS Klassische Texte der Philosophie	2	5/10	10/15
 (5) Prüfungsmodul Theoretische Philosophie			
V Theoretische Philosophie	2	5	
PS/HS Theoretische Philosophie	2	5/10	10/15
 (6) Prüfungsmodul Angewandte Ethik			
PS Angewandte Ethik	2	5	
PS/HS Angewandte Ethik	2	5/10	10/15
 (7) Prüfungsmodul Kultur- und Religionsphilosophie			
V/PS Kultur-/Religionsphilosophie	2	5/5	
PS/HS Kultur-/Religionsphilosophie	2	5/10	10/15
		<hr/>	
	8	25	
 Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module		18	50
Schwerpunkt 2: 3 Module		14	35“.

23. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „etwa“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

b) In Abs. 4 erhalten die letzten drei Zeilen folgende Fassung:

„Gesamt: 1 Modul oder 2 Module mit Sprachkurs	10-15	20
Praktikum		10
Auslandsstudium		60
<hr/>		90“.

§ 2

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung von 2. Mai 2011 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „European Studies Major“ an der Universität Passau nach Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen.
- (2) ¹Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits im Bachelor-Studiengang „European Studies Major“ immatrikuliert sind, findet, mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 4, § 5 Abs. 4 Satz 3, Abs. 6 bis 9 (anstelle der bisherigen Abs. 6 und 7), § 10 Abs. 4 bis 7, § 12, § 13 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8, § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Sätze 2 bis 4, § 14a Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 4, § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 1 und 7 und § 34a, weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Bachelor-Studiengang „European Studies Major“ vom 5. März 2010 (vABIUP S. 10) Anwendung. ²Von diesen Studierenden nach den bisherigen Vorschriften erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 30. Mai 2011, Az.: I-10.3940/2011.

Passau, den 1. Juni 2011

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 1. Juni 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Juni 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juni 2011.